

**DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.**

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.**

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau Ministerialrätin
Nadine Danewitz
Leiterin Referat IVD 2
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

per E-Mail: IVD2@bmf.bund.de

27. Februar 2026

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf einer „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)“ Version 3.0

GZ: IV D 2 - S 0316-a/00012/011/003; DOK: COO.7005.100.3.13961824

Sehr geehrte Frau Danewitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Diskussionsentwurf einer „Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)“ Version 3.0 Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass mit der avisierten Neuveröffentlichung der DSFinV-K die zurzeit bestehenden Rechtsunsicherheiten, die aus den unterschiedlichen Auslegungen der aktuellen DSFinV-K resultieren, abgebaut werden sollen. Unsere Unternehmen unterstützen das Bundesministerium der Finanzen bei den hierzu erforderlichen Arbeiten. Der Entwurf enthält jedoch überdies an vielen Stellen Änderungen an bestehenden, in der Praxis gut funktionierenden Pro-

zessen, ohne dass hierfür ein zwingender Grund ersichtlich ist. Dieses würde zu einem erheblichen Umstellungsaufwand führen, der unbedingt vermieden werden sollte.

Kritisch sehen unsere Unternehmen insbesondere die durch Ziff. 2.7.1 Satz 1 neu eingeführte obligatorische Absicherung von Bestellvorgängen in Zusammenhang mit der avisierten Streichung von Ziff. 2.7.3 „Durchbedienen“ über mehrere Systeme (ohne Bestellabsicherung). Denn gegenwärtig werden im Handwerk und im Handel Bestellungen als verkaufsvorbereitende Vorgänge beim Durchbedienen über mehrere Systeme typischerweise nicht gesondert abgesichert. So sind z. B. die „reinen“ Waagen an Fleisch- oder Käsetheken ohne Kassenfunktion nicht mit einer TSE ausgerüstet. Die Sicherung des Geschäftsvorfalls durch eine TSE beginnt vielmehr mit dem Start des Bezahlvorgangs an der Kasse bzw. dem Kassen-Wagen-System. Eine Pflicht zur Nachrüstung von „reinen“ Waagen würde einen erheblichen Aufwand bedeuten und wäre in den meisten Fällen aufgrund der technischen Limitierungen der Geräte auch gar nicht möglich. Daher ist in diesen Fällen der Verzicht auf eine gesonderte Absicherung eines Bestellvorgangs beim Durchbedienen über mehrere Systeme für Handwerk und Handel unerlässlich. Die im weiteren Verlauf von Ziff. 2.7 vorgebrachten Darlegungen zu Erleichterungen und auch die Schaubilder im Anhang H zeigen aus unserer Sicht nicht hinreichend klar, dass ein Durchbedienen ohne Absicherung weiterhin gegeben ist.

Wir bitten daher dringend um Klarstellung, dass Bestellsysteme im Handwerk und im Handel weiterhin nicht abgesichert werden müssen. Eine Absicherung ist nicht erforderlich, zumal der Prozess des Durchbedienens im Systemverbund bei Handwerk und Handel hinsichtlich der Risikoeinschätzung nicht vergleichbar zu langanhaltenden Bestellvorgängen z. B. im Gastronomiebereich ist. Mit Blick auf die umfangreichen Zulassungsanforderungen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) ist zudem eine sichere Speicherung der Einzeldaten in der Datenbank der „reinen Waagen“ sowie der Waagen-Kassensysteme sichergestellt, so dass die Daten nicht verändert werden können.

Der Vorgang des Durchbedienens findet nicht nur im Handwerk und im Lebensmitteleinzelhandel statt, sondern auch in Bereichen des Non-Food-Einzelhandels. Anstatt von einer Bestellung sollte im Handwerk und im Handel beim Durchbedienen vielmehr von einer reinen Beratungsleistung des Personals ausgegangen werden, die als sonstiger Vorgang nicht abzusichern ist. Dabei ist es unerheblich, ob für den Kunden zusätzliche Serviceleistungen wie z.B. auswiegen vorgenommen werden und ob dem Kunden die Ware nach der Beratung durch das Personal übergeben wird oder nicht.

Wir regen ferner an, dass in der DSFinV-K durchgängig die Dateinamen der csv-Dateien verwendet werden (z.B. lines.csv anstatt Bonpos) und die Dateibezeichnungen gemäß der DFKA-

Taxonomie ggf. durch einen Klammerzusatz ergänzt werden. Hierdurch können Unklarheiten verhindert werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass durch einige Änderungen (siehe Besonderer Teil der Stellungnahme), die Abwärtskompatibilität zwischen den verschiedenen Versionen der DSFinV-K nicht mehr gewährleistet ist. Dies gilt es unbedingt zu verhindern, da ansonsten unsere Unternehmen mit weiteren administrativen und finanziellen Belastungen konfrontiert würden.

Unsere Anmerkungen zu den Änderungen im Detail entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Mareike Drexler-Röckendorf

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Arne Franke

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

Zu 1.1.2 und 1.1.3: „Exportschnittstelle“ und „Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)“

Die Durchführung der Kassen-Nachschau bezieht sich regelmäßig auf kurze Zeiträume. Zur Beschleunigung der Kassen-Nachschau sollen daher die Exporte auf frei bestimmbare Zeiträume (z. B. nur den aktuellen Tag, evtl. kürzer) im Rahmen der vorhandenen DSFinV-K-Felder eingegrenzt werden können.

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 2 AO sind die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten. Entsprechend erfolgt bei Ladenschluss ein täglicher Kassen- bzw. Tagesabschluss. Sachgerechterweise sollten in einer Kassen-Nachschau die DSFinV-K-Daten pro Kassenabschluss ausgewertet werden, damit auch die Daten aus Abschlussdateien, wie z. B. cashpointclosing, businesscases, payment, cash_per_currency entsprechend mitberücksichtigt werden können. In der Folge sind vollständige Datensatzsequenzen für die Prüfung vorhanden. Ein untertägiger Kassensturz anlässlich einer Kassen-Nachschau erfordert, wie in Tz. 1.1.4, Seite 9 f. dargelegt, einen zusätzlichen untertägigen Kassenabschluss.

Petition: Um bürokratischen Aufwand zu vermeiden, sollte der Prüfungszeitraum immer mit einem bereits in der Vergangenheit durchgeführten Kassenabschluss beginnen.

Die im Entwurf genannten Parameter startDate, endDate, startTransactionNumber, endTransactionNumber, firstTransactionNumber und lastTransactionNumber können aktuell nicht zugeordnet werden. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund diese zusätzlichen Felder zur Abgrenzung des Datenexports benötigt werden. Zudem ist problematisch, dass für diese neuen Anforderungen keine Definitionen vorhanden sind. Hierdurch ergeben sich Fragestellungen, die einer Antwort bedürfen. Welche Daten bzw. Dateien sollen zur Verfügung gestellt werden, wenn bestimmte Abgrenzungen gefordert werden? Beispielsweise können bei einer Abgrenzung nach TransactionNumber keine Abschlussdateien (z. B. cashpointclosing.csv, payment.csv) angefordert werden, da diese Dateien kein Feld mit einer Transaktionsnummer enthalten.

Folgende Felder stehen in der DSFinV-K u. a. zur zeitlichen Abgrenzung (je nach Datei) zur Verfügung:

- BON_START (Zeitpunkt des Vorgangsstarts)
- BON_ENDE (Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung)
- TSE_TA_START (Log-Time der StartTransaction-Operation)
- TSE_TA_ENDE (Log-Time der FinishTransaction-Operation)
- Z_START_ID (Erste BON_ID im Abschluss)
- Z_ENDE_ID (Letzte BON_ID im Abschluss)

Ferner können weitere vorhandene Felder für eine sinnvolle Abgrenzung gemäß obigem Vorschlag (Kassen- bzw. Tagesabschluss) der Daten und Dateien bei einem Export herangezogen werden:

- Z_KASSE_ID (ID der (Abschluss-) Kasse)
- Z_ERSTELLUNG (Zeitpunkt des Kassenabschlusses)
- Z_NR (Nr. des Kassenabschlusses)

Petition: Durch die Ergänzung neuer Datenfelder werden zum einen wegen der fehlenden Definition neue Rechtsunsicherheiten ausgelöst und zum anderen werden Unternehmen mit einem hohen Umsetzungsaufwand belastet. Ferner ist nicht ersichtlich, warum diese zu einer besseren Eingrenzbarkeit der Daten und Dateien führen. Daher sollte die angedachte Änderung der Parameter unterbleiben.

Zu 1.4 „Erstellung der index.xml und der csv-Dateien“

Zukünftig sollen die csv-Dateien stets mit der zugehörigen index.xml und der in der Index.xml angegebenen dtd-Datei geliefert werden. Textfelder in der csv-Datei sind zwingend mit Texteingabezeichen zu umschließen.

Da alle DSFinV-K-Felder und deren Eigenschaften in der DSFinV-K Pflichtdatei "index.xml" definiert sind, wie auch der Datentyp „AlphaNumeric“, sind Texteingabezeichen nicht notwendig. Eine klare Feldabgrenzung ist durch die „ColumnDelimiter“ gegeben. Diese Anforderung (einzelne Felder eines Datensatzes in z. B. Anführungszeichen zu setzen) sorgt beim Steuerpflichtigen bei der Erstellung der DSFinV-K-Daten beispielsweise in einer ERP-Datenbank in vielen Fällen für einen erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand. Ein Grund für diese Umstellung ist darüber hinaus nicht ersichtlich.

Petition: Die Einschränkung, dass Textfelder in der csv-Datei zwingend mit Textein-
schlusszeichen zu umschließen sind, sollte gestrichen werden.

Weiter wird die Codierung für den Zeilenumbruch zwingend auf das Windowszeilenende
\r \n (CR LF) festgelegt. Der sog. „RecordDelimiter“ wird in der Datei index.xml definiert.
Diese enthält damit einen Parameter für den Zeilenumbruch, welcher u. a. sowohl CR LF
(carriage return, linefeed) als auch LF (linefeed) sein kann. LF ist der übliche Zeilenum-
bruch in Unix-Umgebungen und deren Derivate. Unix Umgebungen werden beispielsweise
in elektronischen Registrierkassen verwendet. Eine zwingende Festlegung des Zeilen-
endes eines Datensatzes in den DSFinV-K-Dateien auf "Windows-Format" widerspricht
dem Grundsatz der Technologieoffenheit.

Petition: Durch die Eingrenzung der Codierung für den Zeilenumbruch kommt es zu einer
Beschränkung der Technologieoffenheit und daher sollte diese gestrichen werden.

Zu 2.7 „Erleichterungsregelungen in der TSE für komplexe Systeme“

Die DSFinV-K sah seit der Version 2.0 gesonderte Erleichterungsregelungen in der TSE
für komplexe Systeme vor, die auch unter Ziff. 2.7.3 solche zu „Durchbedienen“ über meh-
rere Systeme (ohne Bestell-Absicherung) umfassten. Durch diese Regelung wurden
praxistaugliche und sachgerechte Regelungen für das sog. „Durchbedienen“ im System-
verbund innerhalb von Bedientheken und anderen Konstellationen geschaffen, die es un-
bedingt zu erhalten gilt.

In dem neuen Entwurf der DSFinV-K Version 3.0 wurde der Passus 2.7.3 zum „Durchbe-
dienen“ über mehrere Systeme (ohne Bestell-Absicherung) gestrichen und auch die im
Anhang H enthaltene Abbildung „Möglichkeit der Erleichterung beim „Durchbedienen“ bei
Systemen ohne „langanhaltende Bestellvorgänge“ (z. B. Retail) bei komplexer Architektur“
ist nicht mehr enthalten. Ein Grund für die Streichung ist nicht zu erkennen. Zusätzlich
wird durch Ziff. 2.7.1 Satz 1 DSFinV-K Version 3.0 die obligatorische Pflicht zur Absiche-
rung von Bestellvorgängen eingeführt.

Daher gehen wir davon aus, dass zukünftig beim „Durchbedienen“ zwingend eine Bestell-
Absicherung zu erfolgen hat (vgl. Anhang H Abbildung 4). Damit wird nicht berücksichtigt,
dass sich die Situation von Bestellvorgängen in der Gastronomie und solchen von den zu-
vor aufgezeigten Systemverbünden im Handwerk und Einzelhandel grundlegend unter-
scheiden. In vielen Bereichen des Handwerks und des Handels werden Waagen („reine“

Waagen und Waagen-Kassensysteme) in den Verkaufsprozess einbezogen. Die z. B. an Fleisch- und Käsetheken vorgenommene Auswahl von Produkten und deren Abwiegen gilt ebenfalls als Bestellvorgang, da hier noch kein Kassivorgang erfolgt.

Durch die Anforderung an die PTP-Zulassung erfolgt eine sichere Speicherung der Daten in der Datenbank der Waagen und die Daten können nicht verändert werden. Die Entstehung und Abwicklung der einzelnen Bestell- und Abrechnungs-Vorgänge können somit bereits aktuell nachvollzogen werden. In der Folge ist eine gesonderte zusätzliche Manipulationssicherheit schon aufgrund der geltenden eichrechtlichen Bestimmungen sichergestellt. Für eine durch die Neufassung der Regelung beabsichtigte Risikominimierung ist eine Bestell-Absicherung in Fällen des „Durchbedienens“ mittels Systemverbünden von „reinen“ Waagen und Waagen-Kassensystemen innerhalb von Bedientheken nicht erforderlich, da eine solche nicht erreicht wird.

Auch in Bereichen des Non-Food-Einzelhandels findet zunächst eine Beratung des Kunden statt. In manchen Fällen erhält das Verkaufspersonal im Falle einer erfolgreichen Beratung, die zu einem Verkauf führt, eine erfolgsabhängige Einkommenskomponente. Der Verkauf ist aber erst dann realisiert, wenn der Kunde die Ware an der Kasse bezahlt. Diese Beratung darf keinesfalls mit einer Bestellung bzw. einem Vorgang innerhalb eines Bestellsystems gleichgesetzt werden. Hierbei handelt es sich immer um eine reine Beratungsleistung, unabhängig davon, ob der Kunde oder das beratende Personal die Ware zur Kasse bringt.

Zwar wird in Ziff. 2.7.2 eine Erleichterung beim „Durchbedienen“ über mehrere Systeme (mit Bestell-Absicherung) dargelegt. Danach soll es unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, als Startpunkt des (Absicherungs-)Vorgangs (processType „Kassenbeleg“) den Startpunkt der Bezahlung zu nutzen. Wie jedoch die Umsetzung in konkreten Fallgestaltungen des „Durchbedienens“ erfolgen muss, bleibt unklar. Zum Ende der Passage wird auf die schematischen Darstellungen Abbildungen 4 und 5 im Anhang H verwiesen. In der Abbildung 4 wird eine Absicherung der Bestellvorgänge als gesonderte processTypes „Bestellung“ durch die TSE der Kasse dargestellt, an dem sich ein processType „Kassenbeleg“ an der Kasse anschließt.

Im Anhang H in der Abbildung 5 werden durch die elektronischen Aufzeichnungssysteme A, B und C Bestellungen aufgenommen, upgedated und abgeschlossen. Diese Daten werden jeweils an die Kasse übermittelt, ohne dass der processType „Bestellung“ zu verwenden ist und damit durch die TSE der Kasse eine Transaktionsnummer, ein Log und eine Signatur vergeben werden. Der Text in Ziff. 2.7.2 geht von einer grundsätzlichen Verwen-

dung des processType „Bestellung“ und damit von einem gesondert abzusichernden Vorgang aus. In der Folge passen die Ausführungen nicht mit der Darstellung der Abbildung 5 zusammen und es kommt zu neuen Rechtsunsicherheiten.

Aufgrund der Vorgabe, dass spätestens nach 45 Sekunden ein Update der Einzeldaten von der „reinen“ Waage an die Kasse bzw. das Kassen-Wagensystem erfolgen muss (BSI TR-03153 Tz. 3.5.2 i. V. m. BSI TR-03116, Tz. 3.1.2), kommt es zu einem deutlich ansteigenden Datenvolumen. Anders als bei Kassen handelt es sich bei „reinen“ Waagen mit proprietären Betriebssystemen um keine vergleichbaren Hardwareausstattungen, so dass generell eine niedrigere Leistungsstärke gegeben ist. Ein permanenter Abgleich der Daten durch die Update-Funktion kann in den Waagen nicht abgebildet werden. Das Betreiben von Systemverbünden von „reinen“ Waagen und Waagen-Kassensystemen wäre in der Zukunft nicht mehr möglich.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass zudem fraglich ist, ob durch die Einführung einer neuen Grundfunktion „Bestell-Absicherung“ ergänzt durch Updates eine Umsetzung in Hinsicht auf die eichrechtlichen Bestimmungen möglich ist. Dies müsste durch den Verordnungsgeber sichergestellt werden. Unterstellt, dass eine tatsächliche und rechtliche Umsetzbarkeit der Regelung gegeben wäre, müsste nach Implementierung der neuen Anforderungen aus der DSFinV-K 3.0 eine neue Zulassung der Waagen durch die Eichbehörden erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen Bürokratieaufwand führen. Ein solcher wäre wegen des fehlenden zusätzlichen Schutzbedürfnisses vor Manipulationen an Grundaufzeichnungen beim Einsatz von Waagen unverhältnismäßig.

Petition: Die aktuelle Regelung 2.7.3 „Durchbedienen“ über mehrere Systeme (ohne Bestell-Absicherung) ist unbedingt beizubehalten. Dies gilt insbesondere für die Konstellation für das „Durchbedienen“ bei Systemverbünden von „reinen“ Waagen und Waagen-Kassensystemen innerhalb von Bedientheken.

Zu 3.1.1 „Datei: Bonpos“

Der Entwurf sieht eine Ergänzung der Datei Bonpos um neue Felder vor, zu denen auch die Positionen „ABR_KREIS_VON“ und „ABV“ zählen, die im Zusammenhang mit den angedachten Neuregelungen von Bestellvorgängen stehen. Diese Ergänzungen würden dazu führen, dass eine Abwärtskompatibilität gefährdet ist. Um einen entsprechenden Effekt zu verhindern, sollte Folgendes berücksichtigt werden:

1. Die o.g. neuen Felder dürfen keine Pflichtfelder sein und dürfen bei Nichtnutzung leer bleiben.
2. Alle neuen Felder, also ABR_KREIS_VON, POS_ZEILE_REF, STK_NE und ABV müssen aus Gründen der Abwärtskompatibilität zur DSFinV-K 2.3 bzw. 2.4 am Dateiende angefügt werden.
3. Gleiches gilt für neue Felder in anderen Dateien, wie z. B. in transactions.csv (Feld ABRECHNUNGSKREIS und KUNDE_W_IDNR) und in cashpointclosing (Feld W_IDNR).

Petition: Die Abwärtskompatibilität der neuen DSFinV-K Versionen 3.0 zu den vorherigen Versionen (z. B. 2.3. und 2.4) muss zwingend gewährleistet sein. Notwendige Anpassungen sind wie aufgezeigt vorzunehmen.

Zu Anhang E (Beschreibung der einzelnen DSFinV-K-Felder) - 12. „entfallen (Datei „Bonkopf_AbrKreis“ (allocation_groups.csv))“

Die DSFinV-K ist in die Bereiche Einzelaufzeichnungsmodul, Stammdatenmodul und Kas senabschlussmodul aufgeteilt. Im Anhang E sind die Detailinformationen zu den einzelnen Datenfeldern der drei Module dargestellt. Im Einzelaufzeichnungsmodul war bisher als Nr. 12 die Datei „Bonkopf_AbrKreis“ (allocation_groups.csv) enthalten, welche in der Version 3.0 entfallen soll. Eine Streichung ist vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer Abwärtskompatibilität problematisch. Zudem ist ein Grund für die Streichung nicht ersichtlich. In der Folge müssten Betriebe, die die Datei allocation_groups.csv bislang zur Beschreibung ihrer Kassentransaktionen genutzt haben, erhebliche Anpassungen vornehmen und ihre DSFinV-K-Dateien neu strukturieren.

Petition: Die Datei „Bonkopf_AbrKreis“ (allocation_groups.csv) sollte beibehalten werden.

Zu Anhang I (Definition “Art” und “Daten” des Vorgangs; QR-Code) – Nr. 1 Definition der Datenstrukturen zur Übergabe an das Sicherheitsmodul

In den Versionen 2.3 und 2.4 (Seite 113) der DSFinV-K wurde folgende Erleichterung für den processType Kassenbeleg vorgesehen:

*„(...) Für alle Vorgangstypen gilt, dass **processType** und **processData** für die **StartTransaction**-Operation immer leer sind. **StartTransaction** wird unmittelbar mit Beginn eines Vorgangs an der Kasse aufgerufen. Die **UpdateTransaction**-Operation wird beim process-Type Kassenbeleg nicht verwendet, da die processData sich erst bei **FinishTransaction** ändern. Die folgende Beschreibung bezieht sich ausschließlich auf die **FinishTransaction**-Operation.*

Kassenbeleg

processType: Kassenbeleg-V1

processData: <Vorgangstyp>^<Brutto-Steuerumsätze>^<Zahlungen>

Trennzeichen: ^ (Unicode U+005E)

(...)“

Der Entwurf sieht eine entsprechende Erleichterung nicht mehr vor.

Petition: Die Erleichterungen für den processType Kassenbeleg, der Verzicht auf die UpdateTransaction-Operation, sollten beibehalten werden.

Zu Anhang I (Definition “Art” und “Daten” des Vorgangs; QR-Code) - Nr. 3. Definition einer Datenstruktur zur Verwendung im strukturierten Teil einer E-Rechnung

Bei der Erstellung einer E-Rechnung durch das Kassensystem müssen gem. § 6 Satz 2 Nr. 3 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) die Mindestangaben des Kassenbelegs (§ 6 Satz 1 KassenSichV) enthalten sein, damit die E-Rechnung die Funktion des Kassenbelegs übernehmen kann. Um eine einfache Prüfbarkeit von E-Rechnungen zu ermöglichen, sollen die Belegangaben entsprechend einer vergebenen Definition in einem geeigneten Freitextfeld abgebildet werden.

Die vorgesehene Abbildung der Datenstruktur „in einem geeigneten Freitextfeld“ wird dem Ziel der elektronischen Verarbeitbarkeit von E-Rechnungen nicht ausreichend gerecht. Freitextfelder sind semantisch nicht eindeutig und erschweren eine automatisierte Verarbeitung erheblich. Vor dem Hintergrund, dass E-Rechnungen branchenübergreifend von einer Viel-

zahl von Unternehmen automatisiert verarbeitet werden sollen, ist eine standardisierte und maschinenlesbar eindeutig identifizierbare Lösung erforderlich.

Es wird daher empfohlen, die strukturierte Datenfolge im Business Term BT-22 (Invoice note) gemäß EN 16931 abzubilden, jedoch verpflichtend in Kombination mit einem spezifischen Note Subject Code (BT-21), der diesen Inhalt eindeutig als ‚Technische Kassendatenstruktur gemäß DSFinV-K‘ kennzeichnet. Die Norm EN-16931 bezieht sich gemäß den Vorgaben für BT-21 für die Kennzeichnung auf die zugrundeliegende UN/CEFACT-Codeliste (Data Element 4451 – Text subject code qualifier).

Daher sollte ein eigener Code in der zugrunde liegenden UN/CEFACT-Codeliste (Data Element 4451 – Text subject code qualifier) beantragt werden. UN/CEFACT sieht einen etablierten Erweiterungsprozess für Codelisten vor, über den innerhalb eines üblichen Zeitraums von ca. sechs Monaten ein weltweit gültiger Code aufgenommen werden kann. Die frühzeitige Beantragung eines solchen Codes stellt sicher, dass die Regelung international standardkonform, interoperabel und langfristig stabil umgesetzt werden kann.

Petition: Wir bitten um die obigen Präzisierungen für die Abbildung der Angaben gem. § 6 Satz 1 KassenSichV in der E-Rechnung.